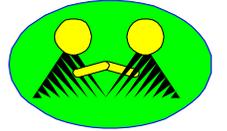


Barrieren in der Betreuungsarbeit. Der Betreuer soll es richten!

Auffällige Verhaltensweisen zwischen Ausgrenzung und passgenauer Hilfe

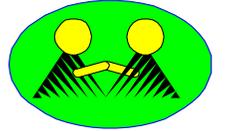


JÜRGEN THAR
Peter-May Str. 124b
50374 Erftstadt - Köttingen
Tel: (02235) 86573
Telefax: (02235) 871026
E-Mail: juergenthar@ujthar.de
www.juergenthar.de



Bezug des Vortrags

- Diskussion zur Reform des Maßregelrechts
(DGSP Fachausschuss Forensik)
Stichwort "Forensifizierung" - als Ausgrenzung solcher Personen aus dem Versorgungssystem der Allgemein-Psychiatrie in das des Maßregelvollzugs, die dort nicht ausreichend behandelt werden können und/oder die den disziplinarischen und sozial-kommunikativen Anforderungen relativ offener Systeme nicht genügen können oder wollen.
- Diskussion zur Beziehung zwischen Sozial- und Betreuungsrecht
- Diskussion zur steigenden Anzahl psychisch kranker Menschen, die zudem wohnungslos sind
(z.B. SEEWOLF-Studie 2014)
- Beobachtungen zur Entwicklung des sozialpsychiatrischen Netzwerkes in den letzten 25 Jahren
(Eingliederungshilfe; steigende Anforderungen an die Compliance; Abbau der aufsuchenden Hilfe – Zunahme der „Kommstruktur“)

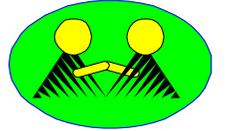


Beispielhaft am Personenkreis

psychisch kranke, geistig oder seelisch behinderte Menschen, deren Verhaltensweisen gelegentlich oder regelmäßig gegen ein Verbot aus dem Strafgesetzbuch verstößt und die schuldunfähig sind. (§ 20 StGB)



Die Schwelle zur Unterbringung gem. § 63 StGB wird nicht erreicht.



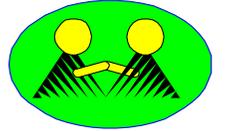
§ 20 StGB

psychisch kranke, geistig oder seelisch behinderte Menschen, deren Verhaltensweisen gelegentlich oder regelmäßig gegen ein Verbot aus dem Strafgesetzbuch verstößt und die schuldunfähig sind. (§ 20 StGB)

§ 63 StGB

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Von Schuld und Unschuld

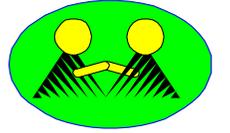


Im Strafrecht verzichtet der Staat gegenüber schuldgeminderten und erst recht gegenüber ohne Schuld handelnden Rechtsbrechern auf strafende Sanktionen.

Gewalt und Deliktprävention sind Aufgaben des gemeindenahen sozialen und psychiatrischen Netzwerks.

Überschreitet die Gefährlichkeit die Schwelle des § 63 StGB werden psychisch kranke, geistig oder seelisch behinderte Rechtsbrecher überwiegend in Kliniken gesichert (Maßregelvollzug).

Da sie keine Verantwortung für ihr Handeln tragen und keine Schuld auf sich geladen haben, gilt die angeordnete Maßregel als Sonderopfer, welche die betroffenen Menschen für die Sicherheit der Allgemeinheit erbringen müssen.

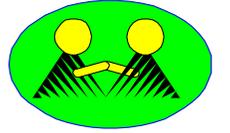


Beschimpfungen, Beleidigungen, sexuelle Belästigung, Gewalt gegen Helfer, Bewohner oder andere Menschen aus dem Umfeld



Drogen Konsum, Beschaffungskriminalität, Betrug, Sozialleistungsbetrug, Ausnutzung,

Der Freibrief

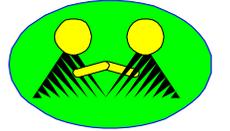


Im subjektiven Erleben bleibt die Tat
ohne negativer Folgen.



Dem hab ich´s aber gezeigt. Ich
kann machen was ich will.

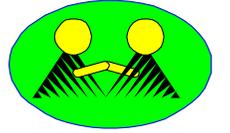
Persönlichkeitsmerkmale



Einzelgänger, kein soziales Umfeld,
geduldet, ausgenutzt von
Randgruppen und Kriminellen



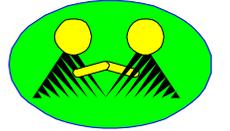
unkooperativ,
grenzüberschreitend,
belästigend, impulsiv,
gewalttätig



Gefühl

Angst; Unsicherheit; Hilflosigkeit; Ohnmacht;
Kopfkino; die Welt im Nebel;
„Ich bin der King, mir kann keiner was“

Krankheit / Behinderung

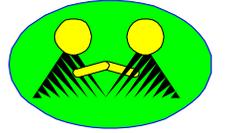


psychische Erkrankungen, Sucht,
Mehrfachdiagnosen, schwere geistige
Behinderung,

Verlust der Impulskontrolle; schwere sexuelle
Störungen; schwerste Missachtung sozialer
Verpflichtungen und Normen

Chronische Krankheitsbilder, fehlende
Einsicht, kein Wille zur Behandlung

Verlauf



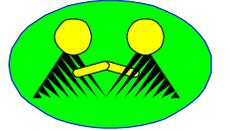
Die Krankheit / Symptomatik bleibt unbehandelt

Die Stimmen werden lauter. Das „Kopfkino“ dominiert.

Ausweglosigkeit; Omnipotenz; eskalierende Gewalt

Suizid; Überdosis; Unfälle; gewaltsamer Tod

Helfer - hilflos und überfordert

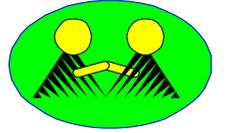


Selbstschutz, Selbstzweifel, Schutz der
Mitarbeiter, der Bewohner oder anderer
Menschen



Rufschädigung; Nachahmung

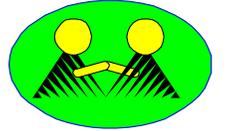
Die Folgen



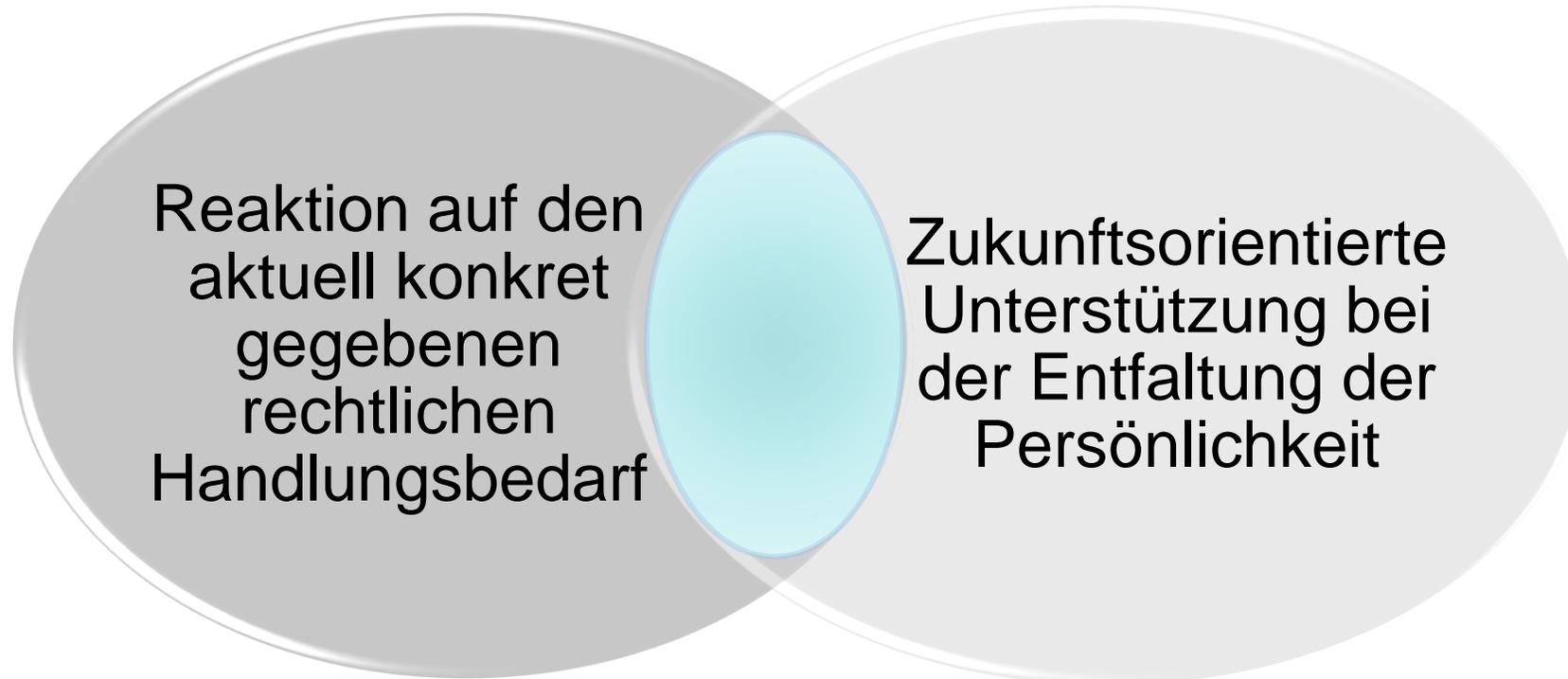
Kündigung der Hilfe. Kündigung der
Wohnung



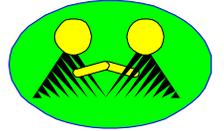
Wohnungslosigkeit



Betreuungsrechtliche Relevanz



Betreuungsrechtliche Relevanz



- Betreuung unterstützt und ermöglicht

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. (Art 2 GG)

Betreuung ist ein staatlicher Eingriff in das Recht zur Selbstbestimmung

- Betreuung ist keine Maßnahme zur Abwehr der Gefahren für Dritte

Gefahren für Helfer und Betreuer verringern das Hilfsangebot

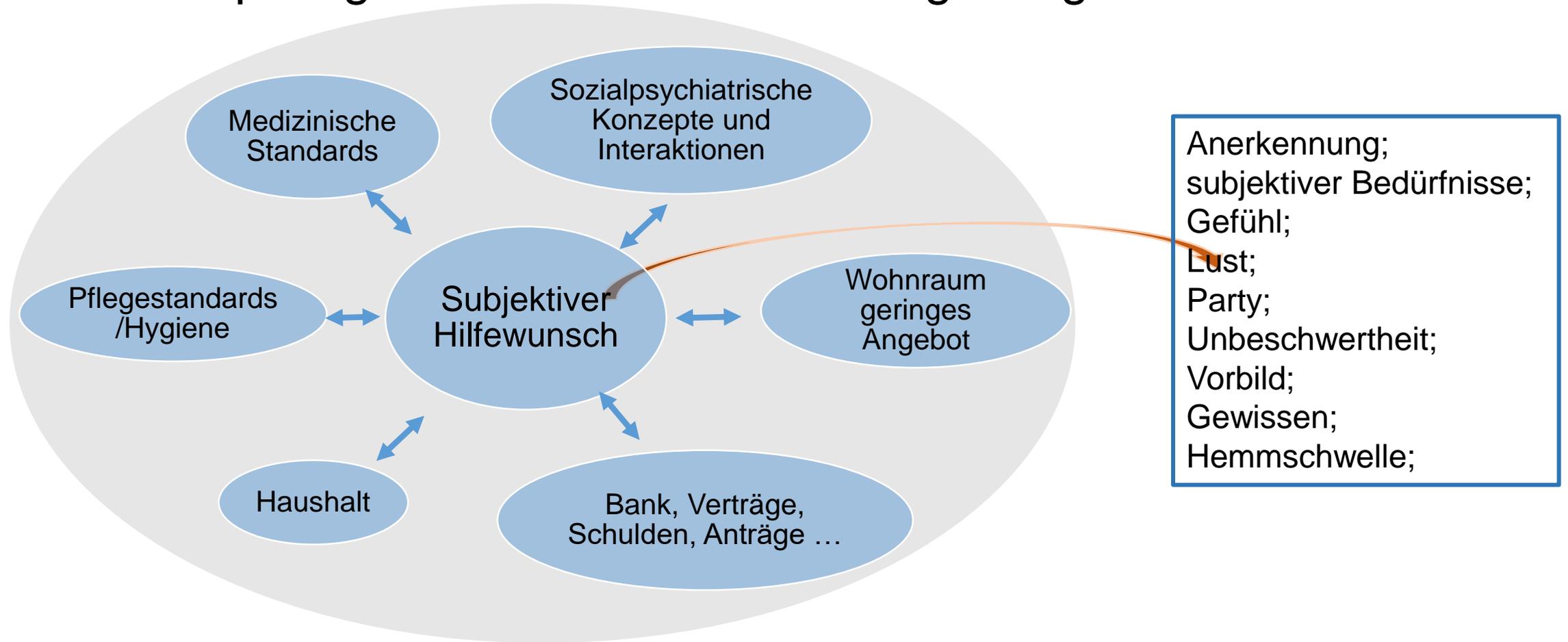
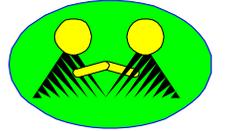
- Betreuung vertritt in Verfahren zur Kostenübernahme der passgenauen Hilfe

Einschränkungen durch Verordnungen und Verfahrensstruktur

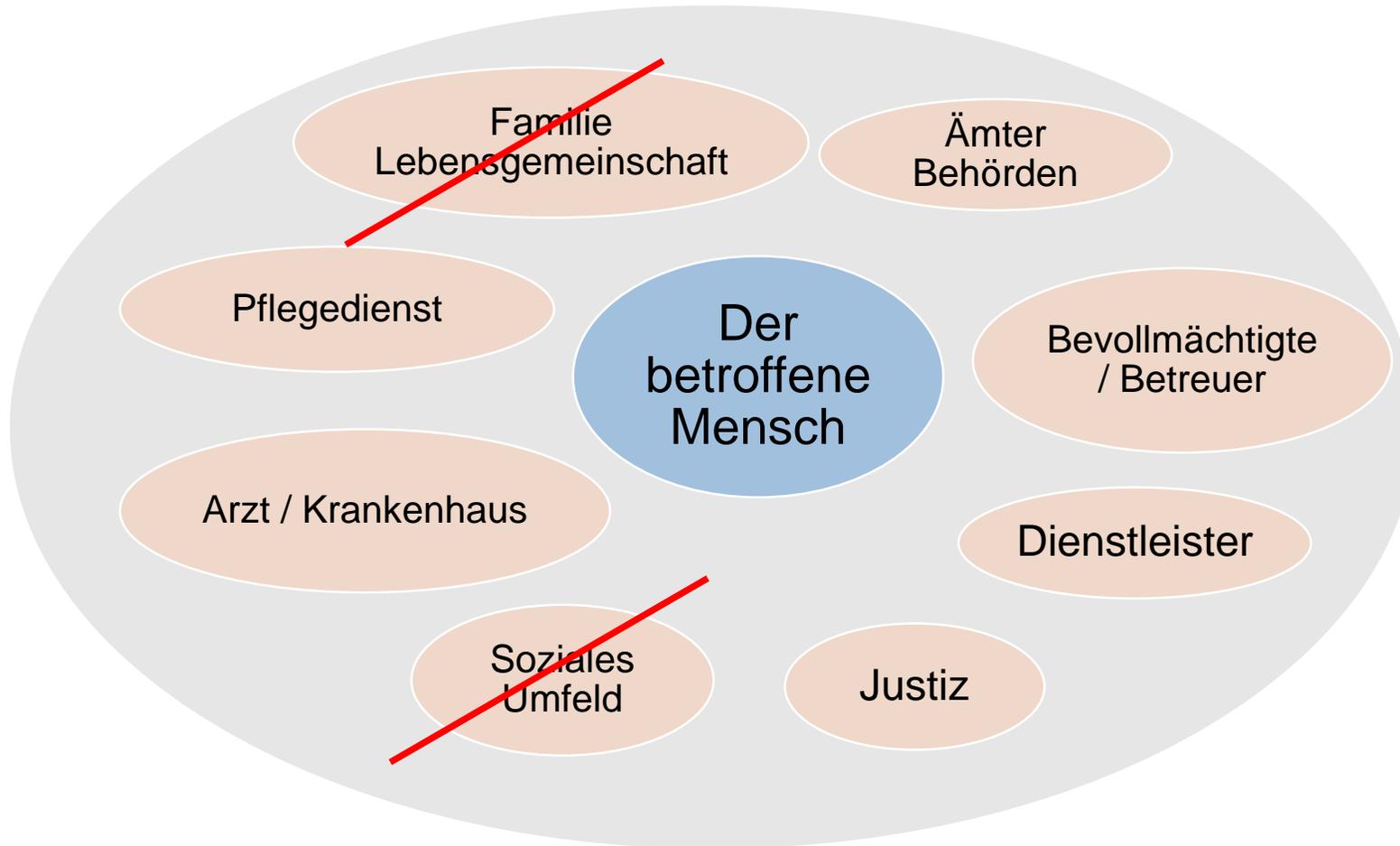
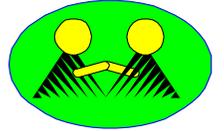
- Betreuung nimmt Einfluss auf die Vertragsgestaltung, den Vertragsabschluss und die Kontrolle des Leistungsgeschehens

Beziehungsarbeit u. Gestaltung des Umfelds ist Deeskalation

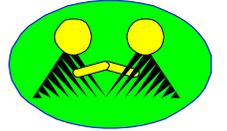
Ermittlung des Unterstützungsbedarfs im Spannungsfeld zwischen passgenauer Hilfe und Leistungsfähigkeit



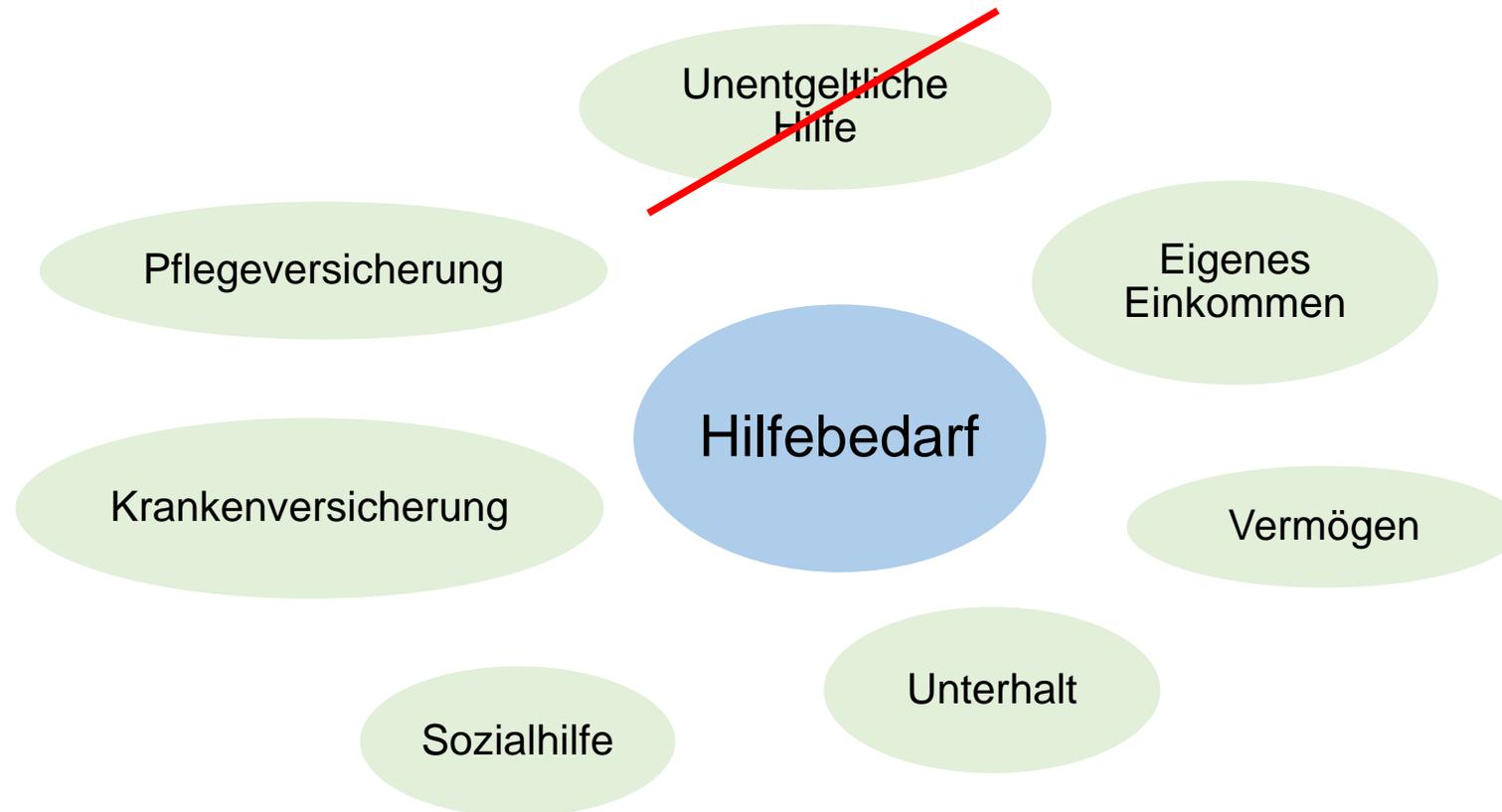
Säulen der Hilfe



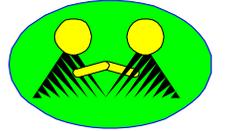
Bezugspersonen:
wechselndes
Pflegepersonal;
wechselnde Ärzte;
Polizei; Richter;
Rechtsanwalt
Bewährungshelfer;
Sozialarbeiter (BWO);
Sachbearbeiter; Gutachter
Betreuer; Richter



Die Finanzierung als Quelle des Mangels



Thesen zur Diskussion

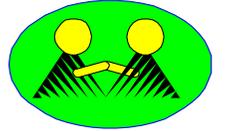


Betreuung soll den betreuten Menschen davor schützen, sich **ungewollt** außerhalb des Rechtssystem zu stellen

Wenn das bestehende System nicht passt, muss es sich den Bedarfen der Menschen anpassen.

Hilfe als Prozess. Der individuelle Bedarf wird durch eine Stelle festgestellt, fortgeschrieben und kann als verbundene Leistung bewilligt, angeboten und erbracht werden.

Idee



Betreuer

Zusammenführung der Leistungen
Antrag Bearbeitung und Bewilligung an
und durch eine Stelle
Offene Angebote
Bewilligung im Prozess (Sofort-, Mittel-
und Langfristige Hilfe)
Aufwand für aufsuchende
niederschwellige Beziehungsarbeit muss
als Schwerpunkt anerkannt werden

Hilfe aus einer Hand
Die Reduzierung der Anzahl der Helfer
Organisationsübergreifende Teamarbeit
Angstfreier Umgang
Machtgefälle erkennen, benennen und
diskutieren
Deeskalation ist Beziehungsarbeit
Verantwortung für die Tat erfahrbar
machen.

Das „System“ passt sich an

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



JÜRGEN THAR
Peter-May Str. 124b
50374 Erftstadt - Köttingen
Tel: (02235) 86573
Telefax: (02235) 871026
E-Mail: juergenthar@uujthar.de